



Brandenburgische
Technische Universität
Cottbus

24/2012

**Mitteilungen
Amtsblatt der BTU Cottbus**

05.07.2012

I n h a l t

	Seite
1. Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung des Master-Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen vom 09. März 2012	2
2. Neubekanntmachung: Prüfungs- und Studienordnung des Master-Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen vom 03. Juli 2012	

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung des Master-Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen

vom 09. März 2012

Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. §§ 8 Abs. 6 Satz 2, 18 Abs. 2 Satz 1, 21 Abs. 2 Satz 1, 70 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl. I/08, Nr. 17, S. 318) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2010 (GVBl. I/10, Nr. 35) - gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus folgende Satzung:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung des Master-Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen an der BTU vom 16.01.2009 (ABl. 01/2009) wird wie folgt geändert:

1. § 31 erhält folgende Fassung:

¹Im Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der BTU Cottbus ist die Lehre im Unterschied zu einigen Master-Studiengängen Wirtschaftsingenieurwesen an anderen Hochschulen bewusst mathematisch-statistisch-quantitativ sowie technisch anspruchsvoll ausgelegt. ²Der Master-Studiengang stellt in seinen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen erhebliche Anforderungen an die Studierenden. ³Benötigt wird ein Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mit einer Regelstudienzeit von i.d.R. sechs Semestern (mind. 180 ECTS) in einem Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen, in dem tiefgehende analytische Fähigkeiten in der benötigten Tiefe und Breite durch einen ausreichend großen

Anteil an Modulen der angestrebten technischen Vertiefung sowie der BWL, VWL, und Mathematik gelehrt und geprüft wurden. ⁴Den Maßstab für den ausreichend großen Anteil sowie die benötigte Tiefe und Breite bildet der entsprechende Bachelor-Studiengang an der BTU Cottbus mit seinen Modul- und Prüfungsinhalten.

2 . Das Wort „Verteidigung“ wird in § 37 Abs. 3 durch das Wort „Aussprache“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 3 Bekanntmachungserlaubnis

Der Präsident kann den Wortlaut der Studien- und Prüfungsordnung in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt der BTU bekannt machen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Maschinenbau, Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen vom 14.12.2011, der Stellungnahme des Senats vom 12. Januar 2012, der Genehmigung durch den Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 09. März 2012 und der Anzeige an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 09. März 2012.

Cottbus, den 09. März 2012

In Vertretung

Prof. Dr.-Ing. Matthias Koziol
Vizepräsident für Lehre, Personalentwicklung und wissenschaftliche Weiterbildung

Neubekanntmachung

Aufgrund des Artikels 3 der ersten Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Master-Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen vom 09. März 2012 wird nachstehend der Wortlaut der Satzung in der ab 03. Juli 2012 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Cottbus, 03. Juli 2012

Walther Ch. Zimmerli
Prof. Dr. habil. DPhil. h.c. (University of Stellenbosch)
Präsident

Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

vom 03. Juli 2012

Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. §§ 8 Abs. 6 Satz 2, 18 Abs. 2 Satz 1, 21 Abs. 2 Satz 1, 70 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl. I/08, Nr. 17, S. 318) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2010 (GVBl. I/10, Nr. 35) - gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus folgende Satzung:

Inhalt

Präambel	3
I. Allgemeine Bestimmungen	3
II. Fachspezifische Bestimmungen	4
§ 28 Geltungsbereich.....	4
§ 29 Ziel des Studiums	4
§ 30 Graduierung, Abschlussbezeichnung.....	4
§ 31 Weitere Zugangsvoraussetzungen.....	4
§ 32 Studienaufbau und Studiengestaltung.....	4
§ 33 Studienberatung und Mentorensystem	5
§ 34 Freiversuch.....	6
§ 36 Art und Umfang der Master-Prüfung, Prüfungsfristen.....	6
§ 37 Ausgabe und Abgabe der Master-Arbeit	6
§ 38 Bildung der Note für die Master-Arbeit	7
§ 39 Inkrafttreten.....	7

Anlage 1: Prüfungen und Studienleistungen des Master-Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen.....	8
Anlage 2: Praktikumsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen.....	16

Präambel

¹Die BTU hat sich zur Gestaltung ihrer Bachelor- und Master-Studiengänge auf für alle verbindliche allgemeine Bestimmungen zur Studien- und Prüfungsorganisation verständigt. ²Sie sind Bestandteil jeder Ordnung und werden ergänzt durch fachspezifische Bestimmungen, in denen die Spezifika eines jeden Studienganges dargestellt und geregelt werden. ³Die Einigung auf universitätsweit anzuwendende Verfahrensweisen bei der Organisation und dem Aufbau von modularisierten Studiengängen sowie bei der Durchführung und Verwaltung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen soll einerseits Transparenz schaffen und zur Minimierung des administrativen Aufwandes beitragen. ⁴Andererseits wird damit angestrebt, die Rechte und Pflichten aller an Lehre und Studium beteiligten Gruppen zu definieren und darzustellen, die den Rahmen für ein erfolgreiches und ertragreiches Studium bilden. ⁵Die verantwortungsbewusste und engagierte inhaltliche Ausgestaltung eines Studiums durch Studierende und Lehrende gleichermaßen wird durch diesen formalen Rahmen unterstützt.

⁶Die Erarbeitung der allgemeinen Bestimmungen erfolgte im universitätsweiten Diskurs. ⁷Lernende, Lehrende und die Lehre unterstützende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten gemeinsam an der Umsetzung und Weiterentwicklung der Ordnung. ⁸Alle Beteiligten stehen in der Verantwortung, ihre Erfahrungen bei der Anwendung in die Diskussion um eine Weiterentwicklung einzubringen und somit zu einer kontinuierlichen Qualitätsverbesserung beizutragen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Es gilt die jeweils aktuelle Fassung der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge (RahmenO-Master) an der BTU (§§ 1 bis 27).

II. Fachspezifische Bestimmungen

§ 28 Geltungsbereich

¹Diese fachspezifischen Bestimmungen regeln für die Studierenden des Master-Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen den Ablauf und Aufbau des Studiums. ²Sie sind nur gültig im Zusammenhang mit den allgemeinen Bestimmungen des Master-Studiums in Abschnitt I.

§ 29 Ziel des Studiums

(1) Der forschungsorientierte Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen ist Bestandteil eines aufeinander aufbauenden (konsekutiven) Studienangebots, bestehend aus dem Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen und dem Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen.

(2) ¹Der Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der BTU ist ein doppelt qualifizierender Studiengang, der eine universitäre Ausbildung in Wirtschaftswissenschaften und studienrichtungsspezifischer Ingenieur- und Technikwissenschaften umfasst. ²Ziel des Studiums ist die Vermittlung von vertiefenden technischen und wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnissen. ³Darüber hinaus besteht das Ziel, die Studierenden zu eigenständiger Forschungsarbeit anzuregen. ⁴Die Studierenden dieses Studiengangs werden in die Lage versetzt, in technischen und wirtschaftswissenschaftlichen Arbeitsfeldern tätig zu werden und insbesondere auch bereichs- und unternehmensübergreifende Prozesse zu bearbeiten und interdisziplinäre Aufgaben lösen zu können.

(3) ¹Die Studierenden werden mit allgemeinen und fachspezifischen Methoden zur Behandlung und Lösung von Problemen vertraut gemacht, um den vielfältigen Anforderungen der modernen Unternehmenswelt zu begegnen. ²Mit dem Studium werden in besonderem Maße die Abstraktions- und Integrationsfähigkeit, Komplexitätsbewältigung, wissenschaftliche und teamorientierte Arbeitsmethodik, interdisziplinäre Problemlösungskompetenz sowie selbständige Entscheidungs- und Urteilsfähigkeit gefördert. ³Die im Studium vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen sind eine Basis für die Wahrnehmung von anspruchsvollen Aufgaben in Wissenschaft und Industrie. ⁵Absolventen dieses Studienganges sollen im Weiteren später in der Lage sein, auch lei-

tende Funktionen in unterschiedlichen Arbeitsfeldern ausüben zu können.

(4) Der erfolgreiche Abschluss des Master-Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen befähigt sowohl zur Promotion in einem technischen als auch in einem wirtschaftswissenschaftlichen Fachbereich.

(5) ¹Die Ziele werden durch eine interdisziplinäre, auf gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und technischen Fragestellungen beruhende Ausbildung erreicht. ²Dazu werden, Wirtschafts-, Sozial- und Rechtswissenschaften sowie Ingenieurwissenschaften miteinander verbunden.

(6) ¹Die Studierenden sollen motiviert werden, sich kritisch mit den Beweggründen auseinander zu setzen, von denen wissenschaftliche Forschung und berufliche Praxis bestimmt werden. ²Sie sollen sich der Verantwortung bewusst werden, die sie durch ihr Wissen und ihre Tätigkeit der Gesellschaft gegenüber haben, um ihren Beitrag zur Bewältigung von gesellschaftlichen Problemen leisten zu können.

(7) ¹Zusätzlich zu den im Studium vorgesehenen Lehrinhalten sollten sich die Studierenden um Kenntnisse bemühen, die das Studium abrunden. ²Ihnen wird empfohlen, vor Antritt oder im Laufe des Studiums ausreichende Kenntnisse in Fremdsprachen, insbesondere in der englischen Sprache, zu erwerben und ihre Praxiserfahrungen zu vertiefen. ³Internationale Erfahrungen können durch Auslandssemester, Auslandspraktika und im Ausland angefertigte Arbeiten erworben werden.

§ 30 Graduierung, Abschlussbezeichnung

(1) Bei erfolgreichem Abschluss des Master-Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt: M.Sc.) verliehen.

(2) Die Studiengangsbezeichnung „Wirtschaftsingenieurwesen“ (engl. Business Administration and Engineering) und die gewählte Studienrichtung werden auf dem Zeugnis ausgewiesen.

§ 31 Weitere Zugangsvoraussetzungen

¹Im Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der BTU Cottbus ist die Lehre im Unterschied zu einigen Master-Studiengängen Wirtschaftsingenieurwesen an anderen Hochschulen bewusst mathematisch-statistisch-quantitativ sowie technisch anspruchsvoll aus-

gelegt. ²Der Master-Studiengang stellt in seinen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen erhebliche Anforderungen an die Studierenden. ³Benötigt wird ein Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mit einer Regelstudienzeit von i.d.R. sechs Semestern (mind. 180 ECTS) in einem Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen, in dem tiefgehende analytische Fähigkeiten in der benötigten Tiefe und Breite durch einen ausreichend großen Anteil an Modulen der angestrebten technischen Vertiefung sowie der BWL, VWL, und Mathematik gelehrt und geprüft wurden. ⁴Den Maßstab für den ausreichend großen Anteil sowie die benötigte Tiefe und Breite bildet der entsprechende Bachelor-Studiengang an der BTU Cottbus mit seinen Modul- und Prüfungsinhalten.

§ 32 Studienaufbau und Studiengestaltung

(1) Das Studium des Master-Studienganges Wirtschaftsingenieurwesens an der BTU ist ein Simultanstudium, bei dem die verschiedenen Disziplinen und Studien zeitlich parallel, inhaltlich verzahnt und methodisch integriert dargeboten werden.

(2) Die Regelstudienzeit des Master-Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen umfasst 4 Semester mit 120 Kreditpunkten (KP) entsprechend dem Regelstudienplan.

(3) Studienrichtungen des Master-Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen sind:

1. Produktionstechnik
(engl. Industrial Engineering),
2. Bauingenieurwesen
(engl. Civil Engineering),
3. Umwelttechnik
(engl. Environmental Engineering),
4. Energieversorgung
(engl. Power Supply Engineering),
5. Informatik
(engl. Information Systems Engineering),
6. Kraftwerkstechnik und –management
(engl. Power Plant Technology).

(4) ¹In der Anlage 1 sind die für die Master-Prüfung zu erbringenden Prüfungs- (Prü) und Studienleistungen (SL), einschließlich der mindestens zu erwerbenden Kreditpunkte, zusammengestellt. Es wird zwischen Pflichtmodulen (P) und Wahlpflichtmodulen (WP) unter-

schieden. ²Die Master-Prüfung umfasst Modulprüfungen in den Bereichen:

- Betriebswirtschaftslehre,
- Volkswirtschaftslehre,
- Rechtswissenschaften,
- Fachübergreifendes Studium,
- Studienrichtungsspezifischer Teil,
- Master-Arbeit.

(5) Module, die bereits im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen oder einem vergleichbaren Studiengang mit Kreditpunkten angerechnet wurden, dürfen im Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen nicht noch einmal angerechnet werden.

(6) Im Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen können maximal 12 Kreditpunkte von zusätzlich über das geforderte Maß hinaus absolvierten Modulen (Zusatzmodule) des Bachelor-Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen, die auch im Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen enthalten sind, anerkannt werden.

(7) ¹In allen Studienrichtungen des Wirtschaftsingenieurwesens ist ein Betriebspraktikum (8 Wochen) vorgesehen, das vor oder während des Studiums abzuschließen ist. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Es wird empfohlen, über das vorgeschriebene Maß hinaus mindestens vier weitere Wochen Praktikum zu absolvieren, so dass die während des gesamten Studiums durch Praktika zu erwerbenden Kenntnisse auf betriebswirtschaftliche und technische Arbeitsfelder im gleichen Umfang sich verteilen. ⁴Die Verbindung von Praxis und Studium wird auch durch die Möglichkeit einer praxisorientierten Master-Arbeit hergestellt.

(8) Der Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen wird mit der Master-Arbeit abgeschlossen.

(9) Die Studiengangsleitung kann weitere Module den Wahlpflichtbereichen zuordnen.

§ 33 Studienberatung und Mentorensystem

(1) Die Studienberatung umfasst die allgemeine Studienberatung und die Studienfachberatung durch Mentoren.

(2) ¹Die allgemeine Studienberatung umfasst die allgemeinen Fragen des Studiums. ²Sie obliegt der Zentralen Studienberatung der BTU.

(3) ¹Ziel der Studienfachberatung ist es, die Studierenden bei der Erstellung eines individuellen Studienplans entsprechend ihrer individuellen Fähigkeiten und Berufsvorstellungen im Rahmen der in der Studienordnung angebotenen Möglichkeiten und dem Angebot an Modulen zu unterstützen. ²Hierfür wird den Studierenden zu Beginn des Studiums eine Mentorin oder ein Mentor zugeordnet (vgl. § 8 der allgemeinen Bestimmungen). ²Mentoren sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die im Studiengang maßgeblich lehren. ³Bis zum Ende des ersten Fachsemesters hat die oder der Studierende der Mentorin oder dem Mentor einen individuellen Studienplan vorzulegen, aus dem die Wahl der Studienrichtung und die Auswahl der Wahlpflichtmodule hervorgeht. ⁵Die Mentorin oder der Mentor hat das Recht, einen vorgeschlagenen Studienplan abzulehnen oder Auflagen zur Modifikation zu erteilen, insbesondere im Hinblick auf eine geeignete Vorbereitung der Master-Arbeit.

§ 34 Freiversuch

(1) ¹Maximal zwei nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurden. ²Jede Modulprüfung, für die ein Freiversuch in Anspruch genommen wird, muss spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils auf den Freiversuch folgenden Semesters abgelegt werden. ³Freiversuche für die Module „Praktikum“ und „Master-Arbeit“ sind nicht möglich. ⁴Für die Freiversuche gelten die Fristen für Wiederholungsprüfungen gemäß § 13.

(2) ¹Im Rahmen der gemäß Absatz 1 zulässigen Freiversuche der Master-Prüfung können auch bestandene Modulprüfungen zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. ²Für die Wiederholung gilt § 13 Abs. 2 entsprechend.

(3) Die Frist, innerhalb derer gemäß Absatz 1 Satz 1 Freiversuche zulässig sind, verlängert sich um die Dauer einer Beurlaubung nach der Immatrikulationsordnung der BTU in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 35 Art und Umfang der Master-Prüfung, Prüfungsfristen

(1) Die Master-Prüfung besteht aus den Prüfungsleistungen entsprechend Anlage 1.

(2) ¹Der Umfang des Master-Studiums laut Regelstudienplan beträgt 120 Kreditpunkte. ²Davon sind mindestens zu erbringen:

bis zum Ende des 4. Fachsemesters:

60 Kreditpunkte,

bis zum Ende des 6. Fachsemesters:

90 Kreditpunkte,

bis zum Ende des 8. Fachsemesters:

120 Kreditpunkte.

³Werden diese Studienfristen aus selbst zu vertretenden Gründen überschritten, so können in diesem Studiengang an der BTU in der Regel keine weiteren Prüfungsleistungen erbracht werden. ⁴Für die Geltendmachung von Gründen, die das Überschreiten der Fristen nach Satz 1 rechtfertigen sollen, ist § 16 Abs. 2 anzuwenden.

§ 36 Ausgabe und Abgabe der Master-Arbeit

(1) ¹Der Umfang der Master-Arbeit beträgt 16 Kreditpunkte. ²Bei zeitgleicher Belegung weiterer Module stehen als Bearbeitungszeit vier Zeitmonate zwischen der Ausgabe und der Abgabe der Master-Arbeit zur Verfügung. ³Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um zwei Monate verlängern. ⁴Die Ausgabe der Master-Arbeit setzt das Vorhandensein von mindestens 74 KP voraus. ⁵In der Regel sollte die Master-Arbeit im letzten Semester durchgeführt werden. ⁶Der Betreuer informiert das Studierendensekretariat über das Thema und den Ausgabezeitpunkt der Master-Arbeit. ⁷Die Studierenden haben sich rechtzeitig spätestens jedoch 3 Arbeitstage nach Ausgabe des Themas durch die oder den Betreuer zur Master-Arbeit anzumelden. ⁸Das Thema der Master-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden. ⁹Eine Zurückgabe des Themas der Master-Arbeit muss schriftlich mit Angabe von Gründen erfolgen.

(2) Wenn im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen eine Bachelor-Arbeit mit technischer Ausrichtung gewählt wurde, sollte im Rahmen der Master-Arbeit ein wirt-

schaftswissenschaftliches Thema bearbeitet werden, und umgekehrt.

(3) Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der Beitrag der einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(4) ¹Die Master-Arbeit ist schriftlich und in der Regel in deutscher Sprache vorzulegen. ²Über Ausnahmen entscheidet die Betreuerin oder der Betreuer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss. ³Wird die Master-Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. ⁴Es kann die zusätzliche Abgabe eines Exemplars der Master-Arbeit in elektronischer Form auf einem geeigneten Datenträger gefordert werden.

§ 37 Bildung der Note für die Master-Arbeit

(1) Die schriftliche Arbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer und in der Regel von einer zusätzlichen Prüferin oder einem Prüfer mit einer Note gemäß § 12 Abs. 1 bewertet.

(2) ¹Ist eine dieser Bewertungen „nicht ausreichend“, so ist die schriftliche Arbeit durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer zu bewerten. ²Wurde zweimal mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt die Master-Arbeit als nicht bestanden. ³In den anderen Fällen ergibt sich die Note der schriftlichen Arbeit gemäß § 12, Abs. 1 aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen.

(3) Die Gesamtnote der Master-Arbeit wird aus dem gewichteten Mittel der Note der schriftlichen Arbeit mit einem Gewicht von 75% und der Note der Präsentation der Master-Arbeit (Aussprache) mit einem Gewicht von 25% gebildet.

§ 38 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlagen

Anlage 1: Prüfungen und Studienleistungen für den Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Anlage 2: Praktikumsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Anlage 1: Prüfungen und Studienleistungen des Master-Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen

Das Master-Studium Wirtschaftsingenieurwesen umfasst folgende Module

Master Wirtschaftsingenieurwesen – alle Studienrichtungen

Modulbereich	Modul	Kreditpunkte im Semester				Summe KP	P/ WP	Prü/ SL
		1	2	3	4			
Betriebswirtschaftslehre	Wahl mehrerer Module aus einer BWL-Vertiefung (18 KP):							
	<ul style="list-style-type: none"> - Planung und Innovationsmanagement - Rechnungswesen und Controlling - Organisation, Personalmanagement und Unternehmensführung - Marketing und Innovation - Investition und Finanzierung 	10	8			18	WP	Prü
Volkswirtschaftslehre	Wahl eines Moduls (6 KP):							
	<ul style="list-style-type: none"> - Konjunktur - Wachstum - Reale Außenwirtschaftslehre - Monetäre Außenwirtschaftslehre - Ressourcenökonomik - Umweltpolitische Instrumente - Einführung in die Wettbewerbs- und Preistheorie - Grundlagen der Industrieökonomik 	6				6	WP	Prü
Fachübergreifendes Studium	Wahl eines Moduls oder mehrerer Module aus dem fachübergreifenden Studium der BTU (6 KP):							
	Es wird empfohlen: <ul style="list-style-type: none"> - Kommunikation und Lernstrategien 		6			6	WP	Prü
Praktikum					8	8	P	SL
Master-Arbeit					16	16	P	Prü
Summe für alle Studienrichtungen		16	14	0	24	54		

<i>Betriebswirtschaftslehre</i>	Semester		Summe KP	P/ WP	Prü/SL
	1	2			
Wahl mehrerer Module aus einer BWL-Vertiefung:			18		
BWL-Vertiefung Planung und Innovationsmanagement					
Oberseminar Planung und Innovationsmanagement	X	X	4	P	Prü
Gründungsmanagement		X	4	P	Prü
Strategisches Technologie- und Innovationsmanagement	X		4	P	Prü
Unternehmensplanung	X		6	WP	Prü
Operatives Technologie- und Innovationsmanagement		X	6	WP	Prü
Kooperations- und Netzwerkmanagement	X		6	WP	Prü
BWL-Vertiefung Rechnungswesen und Controlling					
Oberseminar Controlling oder Oberseminar Unternehmensrechnung	X	X	4	P	Prü
Controlling I	X		6	P	Prü
Unternehmensrechnung I		X	4	P	Prü
Controlling II	X		4	WP	Prü
Unternehmensrechnung II		X	4	WP	Prü
Optimierung mit Standardsoftware		X	4	WP	Prü
BWL-Vertiefung Organisation, Personalmanagement und Unternehmensführung					
Oberseminar Organisation, Personalmanagement und Unternehmensführung	X	X	4	P	Prü
Personalökonomie	X		4	WP	Prü
Organisationsökonomie		X	4	WP	Prü
Unternehmensführung		X	6	WP	Prü
Führungsprozesse in modernen Organisationsstrukturen	X		4	WP	Prü
BWL-Vertiefung Marketing und Innovation					
Oberseminar Marketing und Innovation	X	X	4	P	Prü
Marketing-Management	X		6	P	Prü
Marktforschung	X		6	WP	Prü
eCommerce		X	6	WP	Prü
Dienstleistungsmarketing		X	4	WP	Prü
Internationales Marketing		X	4	WP	Prü
Marktorientierte Produktgestaltung	X		4	WP	Prü
BWL-Vertiefung Investition und Finanzierung					
Oberseminar Unternehmensfinanzierung	X	X	4	P	Prü
Investition und Finanzierung I	X		6	P	Prü
Investition und Finanzierung II		X	4	P	Prü
Investition und Finanzierung III	X		4	WP	Prü
Investition und Finanzierung IV		X	4	WP	Prü
Bilanzierung, Unternehmensbesteuerung und Internationale Rechnungslegung		X	4	WP	Prü

Master Wirtschaftsingenieurwesen – Studienrichtung Produktionstechnik

Modulbereich	Modul	Summe KP	P/ WP	Prü/ SL
Rechtswissenschaften		10		
	Handels- und Gesellschaftsrecht	6	P	Prü
	Wahl eines Moduls (4 KP):			
	Arbeitsrecht	4	WP	Prü
	Finanz- und Steuerrecht	4	WP	Prü
Integrationsfach	Wahl eines Moduls (6 KP):	6		
	Optimierungsmethoden des Operations Research	6	WP	Prü
	Projektmanagement	6	WP	Prü
	Systemanalyse	6	WP	Prü
	Statistik II	6	WP	Prü
Technisches Fach I		24		
	Produktionswirtschaft I+II	12	P	Prü
	Informationssysteme in Unternehmen I+II	12	P	Prü
Technisches Fach II	Wahl mehrerer Module (26 KP): Es wird empfohlen 12 KP aus einer Vertiefung zu wählen.	26		
	VERTIEFUNG: PRODUKTION			
	Digitale Fabrik	6	WP	Prü
	Materialfluss und Logistik	6	WP	Prü
	Fügetechnik	6	WP	Prü
	Fertigungstechnik	6	WP	Prü
	Werkzeugmaschinen	6	WP	Prü
	Produktionsautomatisierung	6	WP	Prü
	NC- und Robotertechnik	6	WP	Prü
	Produktionsmanagement	6	WP	Prü
	VERTIEFUNG: LEICHTBAU UND WERKSTOFFE			
	Leichtbaukonstruktion	6	WP	Prü
	Leichtbauprojekt	6	WP	Prü
	Leichtbauwerkstoffe	6	WP	Prü
	Leichtbaufügetechnik	6	WP	Prü
	Leichtbau und Strukturmechanik	6	WP	Prü
	VERTIEFUNG: FAHRZEUGTECHNIK			
	Dynamik der Kraftfahrzeuge - Längsdynamik	6	WP	Prü
	Dynamik der Kraftfahrzeuge - Querdynamik	6	WP	Prü
	Dynamik der Kraftfahrzeuge - Fahrzeugantriebsstrang	6	WP	Prü
	Fahrzeugantriebe	6	WP	Prü
	Materialfluss und Logistik	6	WP	Prü
	Grundlagen der Verbrennungsmotoren	6	WP	Prü
	Leichtbau und Strukturmechanik	6	WP	Prü
	Wahl weiterer Module:			
	Grundlagen der Qualitätslehre	6	WP	Prü
	Statistische Methoden des Qualitätsmanagements	6	WP	Prü
	Qualitätsmanagement	6	WP	Prü
	Grundlagen der Arbeitswissenschaften/ Arbeitspsychologie	6	WP	Prü
	ERP - Integrierte betriebliche Systeme	4	WP	Prü
	Ringlabor Produktentwicklung	6	WP	Prü
	Ringlabor Produktionstechnik [1]	4	WP	Prü
	Zwischensumme Vertiefung Produktionstechnik		66	
Summe Master of Science		120		

[1] Es kann nur eines der beiden Ringlabore gewählt werden.

Master Wirtschaftsingenieurwesen – Studienrichtung Bauingenieurwesen

Modulbereich	Modul	Summe KP	P/ WP	Prü/ SL
Rechtswissenschaften		10		
	Bau- und Bauplanungsrecht für Wirtschaftsingenieure	6	P	Prü
	Wahl eines der Module (4 KP):			
	Arbeitsrecht	4	WP	Prü
	Finanz- und Steuerrecht	4	WP	Prü
Integrationsfach	Wahl eines der Module (6 KP):	6		
	Optimierungsmethoden des Operations Research	6	WP	Prü
	Projektmanagement	6	WP	Prü
	Systemanalyse	6	WP	Prü
	Statistik II	6	WP	Prü
Technisches Fach I		14		
	Digitale Methoden im Bauwesen	4	P	Prü
	Planen und Konstruieren - Bauwirtschaft	10	P	Prü
Technisches Fach II	Wahl einer Vertiefung (36 KP):	36		
	VERTIEFUNG: BAUMANAGEMENT/ BAURECHT			
	Sonderverfahren der Bautechnologie	6	WP	Prü
	Internationales Bau- und Planungsrecht	6	WP	Prü
	Fachplanungsrecht und privates Baurecht	6	WP	Prü
	Facility Management	6	WP	Prü
	Strukturen der Bauwirtschaft	6	WP	Prü
	Projektmanagement/Projektsteuerung	6	WP	Prü
	Baupreiskalkulation	6	WP	Prü
	VERTIEFUNG: ALLGEMEINER und KONSTRUKTIVER IN- GENIEURBAU			
	Bemessen und Konstruieren - Stabwerke	12	WP	Prü
	Stahl im Hochbau	6	WP	Prü
	Ingenieurholzbau	6	WP	Prü
	Tragwerkserhaltung	6	WP	Prü
	Grundbau	4	WP	Prü
	Geologie und Felsmechanik, Fels- und Tunnelbau	6	WP	Prü
	Spezialgebiete Geotechnik	6	WP	Prü
	Neue Baustoffe	6	WP	Prü
	Energetische Gebäudeplanung	6	WP	Prü
	Planerischer und Baulicher Brandschutz	6	WP	Prü
	VERTIEFUNG: VERKEHRSINFRASTRUKTUR			
	Planen und Konstruieren von Verkehrsanlagen	12	P	Prü
	Spurgebundene Verkehrsinfrastruktur	6	WP	Prü
	Betrieb und Erhaltung von Verkehrsanlagen	6	WP	Prü
	Straßenwesen	6	WP	Prü
	Stadttechnik oder Stadttechnik und Verkehr	6	WP	Prü
	Projekt Verkehr	12	P	Prü
	VERTIEFUNG: ENERGIE/UMWELT/STADT			
	Stadttechnik	6	WP	Prü
	Wasserver- und Abwasserentsorgung	6	WP	Prü
	Umweltplanung	6	WP	Prü
	Stadtökonomie und Projektentwicklung	6	WP	Prü
Kreislaufwirtschaft und Entsorgung	6	WP	Prü	
Projekt Energie/Umwelt/Stadt	12	P	Prü	
Zwischensumme Vertiefung Bauingenieurwesen		66		
Summe Master of Science		120		

Master Wirtschaftsingenieurwesen – Studienrichtung Umwelttechnik

Modulbereich	Modul	Summe KP	P/ WP	Prü/ SL
Rechtswissenschaften		10		
	Staats-, Verwaltungs- und Umweltrecht	6	P	Prü
	Wahl eines Moduls (4 KP):			
	Arbeitsrecht	4	WP	Prü
	Finanz- und Steuerrecht	4	WP	Prü
Integrationsfach	Wahl eines Moduls (6 KP):	6		
	Optimierungsmethoden des Operations Research	6	WP	Prü
	Projektmanagement	6	WP	Prü
	Systemanalyse	6	WP	Prü
	Statistik II	6	WP	Prü
Technisches Fach I		18		
	Chemische Verfahrenstechnik	6	P	Prü
	Thermische Verfahrenstechnik	6	P	Prü
	Grundlagen der Prozessmesstechnik	6	P	Prü
Technisches Fach II	Wahl einer Vertiefung (mind. 18 KP) / Wahl weiterer Module (32 KP):	32		
	VERTIEFUNG: WASSERMANAGEMENT			
	Gewässerschutz I und Wasserbewirtschaftung I	6	WP	Prü
	Hydrologie und Wasserwirtschaft II und III	6	WP	Prü
	Gewässerschutz II und III	6	WP	Prü
	Technische Hydromechanik	6	WP	Prü
	Wasserversorgung und Abwasserentsorgung	6	WP	Prü
	Grundwasserhydrologie	6	WP	Prü
	VERTIEFUNG: BODENSCHUTZ, BIOGENE ROHSTOFFE UND ALTLASTEN			
	Bodenschutz 1	6	WP	Prü
	Bodenschutz 2	6	WP	Prü
	Grundlagen der Rekultivierung	6	WP	Prü
	Erkundung von Altlasten	6	WP	Prü
	Renewable Raw Materials	6	WP	Prü
	VERTIEFUNG: LUFTCHEMIE, KLIMASCHUTZ UND LUFTREINHALTUNG			
	Transportvorgänge in der Atmosphäre	6	WP	Prü
	Klimaänderung und globaler Wandel	6	WP	Prü
	Air Quality Assessment and Management	6	WP	Prü
	Messtechnik	6	WP	Prü
	VERTIEFUNG: KREISLAUFWIRTSCHAFT, ENTSORGUNGSLOGISTIK UND STOFF-WANDLUNG			
	Biologische Verfahren der Biomasse- und Abfallbehandlung	6	WP	Prü
	Behandlung fester Abfälle	6	WP	Prü
	Kreislaufwirtschaft und Entsorgungslogistik	6	WP	Prü
	Recycling	6	WP	Prü
	Deponietechnik	6	WP	Prü
	VERTIEFUNG: UMWELT-VERFAHRENSTECHNIK			
	Aufbereitungstechnik	6	WP	Prü
	Gasreinigung / Staubabscheiden	6	WP	Prü
	Abwasser- und Schlammbehandlung	6	WP	Prü
	Partikel- und Aerosolmesstechnik	6	WP	Prü
	Technische Verbrennung	6	WP	Prü
	Auslegung von Gas-Liquid-Solid Reaktoren	6	WP	Prü
	Wahl weiterer Module:			
	Apparatetechnik I	6	WP	Prü
	Prozess- und Anlagensicherheit	6	WP	Prü
	Grundlagen der Auslegung und Optimierung prozesstechnischer Anlagen	6	WP	Prü
	Sicherheits- und Risikoanalyse	6	WP	Prü
Umweltgeologie, Vermessungskunde, Bodenmechanik	6	WP	Prü	
Sozialwissenschaftliche Umweltfragen	6	WP	Prü	
General and Applied Ecology	6	WP	Prü	
Weitere noch nicht belegte Module aus dem Technischen Fach II		WP	Prü	
Weitere umweltwissenschaftliche oder verfahrenstechnische Module nach Zustimmung durch den Prüfungsausschuss		WP	Prü	
Zwischensumme Vertiefung Umwelttechnik		66		
Summe Master of Science		120		

Master Wirtschaftsingenieurwesen – Studienrichtung Energieversorgung

Modulbereich	Modul	Summe KP	P/ WP	Prü/ SL
Rechtswissenschaften		10		
	Handels- und Gesellschaftsrecht	6	P	Prü
	Wahl eines Moduls (4 KP):			
	Arbeitsrecht	4	WP	Prü
	Finanz- und Steuerrecht	4	WP	Prü
Integrationsfach	Wahl mehrerer Module (18 KP):	18		
	Power System Economics I	6	WP	Prü
	Power System Economics II	6	WP	Prü
	Optimierungsmethoden des Operations Research	6	WP	Prü
	Systemanalyse	6	WP	Prü
	Projektmanagement	6	WP	Prü
	Statistik II	6	WP	Prü
Technisches Fach I		18		
	Energiewandlung	4	P	Prü
	Gasversorgung	4	P	Prü
	Kraftwerkstechnik	6	P	Prü
	Wärmeversorgung und Wärmewirtschaft	4	P	Prü
Technisches Fach II	Wahl mehrerer Module (20 KP):	20		
	Fernwärmesysteme und Kraft-Wärme-Kopplung	6	WP	Prü
	Planung, Bau, Instandhaltung von Energieanlagen	6	WP	Prü
	Projekt Energieversorgung	6	WP	Prü
	Schutz von Energieübertragungsnetzen	6	WP	Prü
	Prozessleitsysteme	6	WP	Prü
	Decentralized Energy Management	6	WP	Prü
	Renewable Generation and Storage of Electrical Energy	4	WP	Prü
	Electrical Distribution Systems 1	4	WP	Prü
	Betriebliches Energiemanagement	4	WP	Prü
	EMC in Electrical Power Systems	4	WP	Prü
	Energy Information Systems	6	WP	Prü
	High Voltage Measuring and Testing Technique	6	WP	Prü
Zwischensumme Vertiefung Energieversorgung		66		
Summe Master of Science		120		

Master Wirtschaftsingenieurwesen – Studienrichtung Informatik

Modulbereich	Modul	Summe KP	P/ WP	Prü/ SL
Rechtswissenschaften		10		
	Handels- und Gesellschaftsrecht	6	P	Prü
	Wahl eines Moduls (4 KP):			
	Arbeitsrecht	4	WP	Prü
	Finanz- und Steuerrecht	4	WP	Prü
Integrationsfach	Wahl eines Moduls (6 KP):	6		
	Optimierungsmethoden des Operations Research	6	WP	Prü
	Projektmanagement	6	WP	Prü
	Systemanalyse	6	WP	Prü
	Statistik II	6	WP	Prü
Technisches Fach I		22		
	Software-Technik I	4	P	Prü
	Datenbanktechnologie	6	P	Prü
	Einführung in die Rechnerarchitektur	6	P	Prü
	Web Documents	6	P	Prü
Technisches Fach II	Wahl mehrerer Module (28 KP):	28		
	VERTIEFUNG: E-COMMERCE			
	IT-Sicherheit	6	WP	Prü
	Content-Management-Systeme (CMS)	6	WP	Prü
	Data-Warehouse-Technologien	6	WP	Prü
	Web Applications (WebApp)	6	WP	Prü
	IT-Consulting	4	WP	Prü
	Mensch-Maschine-Kommunikation	6	WP	Prü
	E-Business Technologies	6	WP	Prü
	VERTIEFUNG: MULTIMEDIA			
	Grundzüge der Computergrafik	6	WP	Prü
	Bildanalyse und Bildverstehen	6	WP	Prü
	IT-Sicherheit	6	WP	Prü
	Medienrecht I	4	WP	Prü
	Mobile Kommunikationssysteme I	6	WP	Prü
	Mobile Kommunikationssysteme II	6	WP	Prü
	Multimedia-Retrieval	6	WP	Prü
	Semantic Web	4	WP	Prü
	Grundzüge der Medientechnik	6	WP	Prü
	Medientechnik in komplexen Systemen	6	WP	Prü
	VERTIEFUNG: SOFTWARETECHNIK			
	Software-Projektmanagement	8	WP	Prü
	Software-Technik II	6	WP	Prü
	Testen von Software	8	WP	Prü
	Softwarezuverlässigkeit	8	WP	Prü
	Verteilte und Parallele Systeme I	6	WP	Prü
	Projektstudium Computergrafik und Softwaretechnik	14	WP	Prü
	Praktikum Software-Projektmanagement	4	WP	Prü
	Effiziente Algorithmen I	8	WP	Prü
	Zwischensumme Vertiefung Informatik		66	
Summe Master of Science		120		

Master Wirtschaftsingenieurwesen – Studienrichtung Kraftwerkstechnik und -management

Modulbereich	Modul	Summe KP	P/ WP	Prü/ SL
Rechtswissenschaften		10		
	Staats-, Verwaltungs- und Umweltrecht	6	P	Prü
	Wahl eines Moduls (4 KP):			
	Arbeitsrecht	4	WP	Prü
	Finanz- und Steuerrecht	4	WP	Prü
Integrationsfach	Wahl mehrerer Module (18 KP):	18		
	Power System Economics I	6	WP	Prü
	Power System Economics II	6	WP	Prü
	Optimierungsmethoden des Operations Research	6	WP	Prü
	Projektmanagement	6	WP	Prü
	Systemanalyse	6	WP	Prü
	Statistik II	6	WP	Prü
Technisches Fach I		18		
	Mechanische Verfahrenstechnik	6	P	Prü
	Technik und Nutzung regenerativer Energien	6	P	Prü
	Thermische Verfahrenstechnik	6	P	Prü
Technisches Fach II	Wahl mehrerer Module (20 KP):	20		
	Chemische Verfahrenstechnik	6	WP	Prü
	Gasturbinentechnik	6	WP	Prü
	Kraftwerkstechnik II	6	WP	Prü
	Fernwärmesysteme und Kraft-Wärme-Kopplung	6	WP	Prü
	Thermische Turbomaschinen	6	WP	Prü
	Grundlagen der Prozessmesstechnik	6	WP	Prü
	Betriebliches Energiemanagement	4	WP	Prü
	Apparatetechnik	6	WP	Prü
	Wärmeversorgung und Wärmewirtschaft	4	WP	Prü
Zwischensumme Vertiefung Kraftwerkstechnik und -management		66		
Summe Master of Science		120		

Anlage 2: Praktikumsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Inhalt

§ 1	Ziel und Dauer der praktischen Tätigkeit.....	16
§ 2	Fachpraktikum.....	16
§ 3	Praktikumseinrichtungen.....	16
§ 4	Berichterstattung über die praktische Tätigkeit.....	17
§ 5	Bescheinigung der praktischen Tätigkeit.....	18
§ 6	Anerkennung der praktischen Tätigkeit.....	18
§ 7	Praktische Tätigkeit im Ausland	18

§ 1 Ziel und Dauer der praktischen Tätigkeit

(1) ¹Die BTU verlangt in der Prüfungs- und Studienordnung für Studierende des Master-Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen den Nachweis einer praktischen Tätigkeit von mindestens 8 Wochen. Eine Ergänzung von weiteren 4 Wochen wird empfohlen.

²In der beruflichen Tätigkeit der Wirtschaftsingenieurinnen und Wirtschaftsingenieure kommen Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften zur Anwendung. Ihre Arbeit erfordert praktisches Verständnis, Kenntnisse und Fertigkeiten sowohl auf technischem als auch auf wirtschaftlichem Gebiet. ³Das Praktikum soll exemplarisches Wissen und Können auf ausgewählten Gebieten vermitteln, die Studienmotivation fördern und ein tieferes Verständnis der Lehrveranstaltungen erschließen helfen.

³Das **Fachpraktikum** ist bis zur Anmeldung der Master-Arbeit durchzuführen.

(2) Ein Teilpraktikum soll mindestens 4 Wochen umfassen; in Ausnahmen mindestens 3 Wochen.

(3) Bereits an der BTU immatrikulierte Studierende werden nicht Angehörige des Praktikumsbetriebes. Sie behalten den Rechtsstatus einer oder eines Studierenden.

§ 2 Fachpraktikum

(1) Das Fachpraktikum dient dazu, die Studierenden durch Mitarbeit bei konkreten Problemlösungen an die spezielle Tätigkeit und Verantwortung einer Wirtschaftsingenieurin

oder eines Wirtschaftsingenieurs heranzuführen.

(2) ¹Dem interdisziplinären Ausbildungsprofil entsprechend muss das Fachpraktikum grundsätzlich durch eine technische und wirtschaftliche Inhalte integrierende Vorgehensweise geprägt sein.

²Das Fachpraktikum orientiert sich an den typischen Tätigkeitsfeldern eines Wirtschaftsingenieurs, wie sie in der Studienordnung festgelegt sind.

³Dazu gehören u. a.:

- Organisation und Unternehmensplanung
- Produktionsplanung und Fertigungsplanung
- Logistik und Materialwirtschaft
- Marketing und Vertrieb
- Personalwirtschaft
- Forschung und Entwicklung
- Finanzierung und Investitionen
- Umweltmanagement
- Controlling
- Unternehmensführung und Personalführung
- Unternehmensberatung
- Informationsmanagement

(3) ¹Das Fachpraktikum kann vor Beginn des Studiums durchgeführt werden. ²Es wird empfohlen, nach Abschluss des Bachelor-Studiums ein Fachpraktikum durchzuführen und über die geforderten 8 Wochen Mindestdauer des Fachpraktikums hinaus vier weitere Wochen Fachpraktikum zu absolvieren.

§ 3 Praktikumseinrichtungen

(1) ¹Die Auswahl einer geeigneten Einrichtung und die Durchführung des Praktikums erfolgen in eigener Verantwortung des Studierenden.

²Zur Unterstützung bei der Auswahl von Ausbildungseinrichtungen können Arbeitsämter bzw. Industrie- und Handelskammern konsultiert werden.

(2) Universitätsinstitute und universitätsnahe Forschungseinrichtungen sind als Ausbildungsstätten für das Fachpraktikum nicht zugelassen.

(3) Empfehlungen für die Auswahl:

Studienrichtung Produktionstechnik

Als Ausbildungsbetriebe kommen vor allem mittlere und größere Unternehmungen des Maschinenbaus und der Elektroindustrie in Frage, für Teile des Fachpraktikums auch andere Betriebe und Einrichtungen (z. B. Verkehrsbetriebe, Energieversorgungsunternehmen, größere Handwerksbetriebe, öffentliche Unternehmungen).

Studienrichtung Bauingenieurwesen

¹Als Ausbildungsbetriebe eignen sich besonders alle bauausführenden Betriebe. ²Außer den bauausführenden Betrieben sind auch weitere Unternehmungen und Einrichtungen geeignet, wenn die genannten Zielsetzungen und Bedingungen des Praktikums erfüllt werden (z. B. Ingenieur- und Konstruktionsbüros).

Studienrichtung Umwelttechnik

¹Als Ausbildungsbetriebe sind vor allem mittlere und größere Unternehmungen der herstellenden bzw. verarbeitenden Industrie vorzusehen, außerdem Energieversorgungsunternehmen, Verkehrsbetriebe oder öffentliche Betriebe und Einrichtungen, die für die Lösung von Umweltproblemen Verantwortung tragen. ²Ebenso ist die Übernahme von Aufgaben in Umweltschutzanlagen (Deponie, Kläranlagen u. a.) geeignet.

Studienrichtungen Energieversorgung / Kraftwerkstechnik und -management

Als Ausbildungsbetriebe werden mittlere und größere Unternehmungen der elektrotechnischen Industrie, Hersteller von Kraftwerks- bzw. Gas- und Wärmeverteilanlagen, Betriebe der Energieversorgung bzw. der Anlagenerichtung empfohlen.

Studienrichtung Informatik

¹Als Ausbildungsbetriebe eignen sich mittlere und größere Unternehmen der Informations-, Kommunikations- und Medientechnik, Anbieter von Informations- und Kommunikationssystemen sowie mittlere und größere Unternehmen der herstellenden bzw. verarbeitenden Industrie. ²Im Weiteren kommen auch für das Fachpraktikum auch andere Betriebe und Einrichtungen (z.B. auch mittlere und größere Unternehmen der Dienstleistungsbranche oder öffentliche Einrichtungen) in Frage.

§ 4 Berichterstattung über die praktische Tätigkeit

(1) Während des Praktikums ist fortlaufend ein Berichtsheft (DIN A 4) zu führen.

Es enthält:

a) Deckblatt

Das Deckblatt ist eine tabellarische Übersicht über den Praktikumsablauf mit Angaben über

- die persönlichen Angaben des Praktikanten
- Einsatzort (Firma, Fertigungsgebiet, Werkstatt oder Abteilung)
- Praktikumsdauer am jeweiligen Einsatzort (Angabe des Eintritts- und Austrittsdatums, Zahl der Tage bzw. Wochen)
- Kennzeichnung der bevorzugt ausgeführten Tätigkeiten mit einem oder wenigen Stichworten (z. B. Qualitätskontrolle oder Anwendung von Methoden der Investitionsrechnung).

b) Fachliche Charakteristik des Praktikumsbetriebes

Die fachliche Charakteristik des jeweiligen Praktikumsbetriebes enthält Anmerkungen zu Produktionsprogramm, Marktstellung sowie Betriebsabläufen.

c) Wochenübersichten

¹Wochenübersichten sind ein stichwortartiger Nachweis über Ablauf und Inhalt einer Praktikumswoche. ²Sie enthalten kurze Angaben zu den vom Praktikanten selbst ausgeführten Tätigkeiten. ³Sie sind durch einen oder mehrere thematische Arbeitsberichte zu untersetzen.

d) Thematische Arbeitsberichte

¹Thematische Arbeitsberichte sind Darstellungen zum Arbeitsinhalt des Praktikums. ²Sie lassen die durchgeführten Aktivitäten, vermittelten Erkenntnisse und Erfahrungen sowie persönliche Eindrücke erkennen.

³Der Praktikant soll durch Texterarbeitung, Anfertigung von grafischen Übersichtsdarstellungen oder technischen Skizzen die erworbenen Fertigkeiten sowie gewonnenes berufliches Wissen aktivieren und dokumentieren (z. B. Aufgaben und Analyse der Unternehmensplanung oder des Innovationsmanagement). ⁴Dabei ist zu prüfen, ob grafische Darstellungen zur Straffung des Textes eingesetzt werden können.

⁵Die thematische Arbeitsberichterstattung ist zugleich als Übung für die berufliche Praxis anzusehen, in der es einem Wirtschaftsingenieur präzise und überzeugend gelingen muss, sich in Wort, Schrift und Bild auch interdisziplinär verständlich zu machen.

⁶Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, während eines Praktikums nur einen thematischen Arbeitsbericht anzufertigen. ⁷Inhaltlich eng verbundene Tätigkeiten und komplexe Aufgaben sollen auch in einem geschlossenen Bericht dargestellt werden können.

(2) ¹Die Wochenübersichten sind von dem betreffenden Ausbildungsleiter abzuzeichnen. ²Praktikumszeiten über die im Berichtsheft kein Nachweis geführt wurde, können nicht anerkannt werden.

(3) Das Berichtsheft sollte in maschinenschriftlicher Form oder über Computer gedruckt vorgelegt werden.

§ 5 Bescheinigung der praktischen Tätigkeit

(1) ¹Nach Beendigung seiner Tätigkeit erhält der Praktikant vom Ausbildungsbetrieb eine Bescheinigung über die erfolgreiche Durchführung des Praktikums. ²Die Praktikumsbescheinigung enthält neben den Angaben zur Person des Praktikanten den betrieblichen Nachweis über

- die gesamte Ausbildungsdauer
- die Dauer der einzelnen Ausbildungsabschnitte (in Wochen)
- die Fehltage.

(2) ¹Für die Praktikumsbescheinigung besteht keine Formvorschrift. ²Ein Muster ist als Anlage zur Praktikumsordnung beigelegt.

§ 6 Anerkennung der praktischen Tätigkeit

(1) ¹Zur Anerkennung der praktischen Tätigkeit sind im Praktikantenamt einzureichen

- ein formloser Antrag, aus dem u. a. hervorgeht
 - die Studienrichtung
 - die Art des Praktikums (Fachpraktikum)
 - die Zahl der anzuerkennenden Wochen
- die Originalbescheinigung über das Praktikum nach § 6

- das Berichtsheft.

²Die Praktikumsbescheinigung und das Berichtsheft werden nach der Bearbeitung des Antrages dem Praktikanten wieder ausgehändigt.

(2) ¹Eine abgeschlossene Berufsausbildung kann auf Antrag als Fachpraktikum anerkannt werden, wenn es sich um eine kaufmännische Berufsausbildung handelt; letztere kann mit 4 Wochen auf das Fachpraktikum angerechnet werden.

²Neben einem formlosen Antrag sind der Praktikantenstelle die entsprechenden Zeugnisse vorzulegen.

(3) Durch Urlaub, Krankheit oder sonstige Abwesenheit ausgefallene Arbeitszeit wird nicht auf die geforderte Praktikumsdauer angerechnet.

(4) Bestehen Zweifel über die spätere Anerkennung der praktischen Tätigkeit, sollte darüber rechtzeitig vor Aufnahme der Praktikums-tätigkeit Auskunft beim Praktikantenamt eingeholt werden.

(5) Als späteste Nachweistermine gelten für das Fachpraktikum die Anmeldung zur Master-Arbeit.

(6) ¹Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit wird durch einen Schein oder durch Eintragung in das Studienbuch vom Praktikantenamt dokumentiert. ²Die Anerkennung erfolgt durch den Praktikantenobmann.

(7) Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag Abweichungen von dieser Ordnung verfügen.

(8) Einsprüche gegen einen Anerkennungsbescheid können vor dem Prüfungsausschuss geltend gemacht werden.

§ 7 Praktische Tätigkeit im Ausland

¹Praktische Tätigkeit im Ausland wird empfohlen und anerkannt, wenn sie dieser Praktikantenordnung genügt.

²Das Berichtsheft für die praktische Tätigkeit ist entweder in deutscher oder englischer Sprache entsprechend § 5 zu führen. ³Das Praktikumszeugnis kann in der Sprache des jeweiligen Landes abgefasst sein. ⁴Wenn die Landessprache keine der oben angeführten ist, muss eine beglaubigte Übersetzung beigelegt werden.

Anlage zur Praktikumsordnung - Muster

PRAKTIKUMSBESCHEINIGUNG

Die praktische Ausbildung von Herrn/Frau.....

erfolgte im Zeitraum von bis

Darin sind Fehltage enthalten.

Tätigkeit

Wochen:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Summe

Anmerkungen zum erfolgreichen Ablauf des Praktikums

Das Berichtsheft zum Praktikum hat vorgelegen und wurde wieder ausgehändigt.

Firmenstempel/Unterschrift